



**ZUGELASSENE SAMMELSTELLE (sowohl für IGH als auch für den nationalen Handel)  
(IN DENEN MEHRERE ANBIETER IHRE TIERE VERSAMMELN KÖNNEN = MÄRKTE)  
RICHTLINIE 97/12 (64/432) ARTIKEL 11  
IN ROT, EU TEXT**

**ABKÜRZUNGEN:**

<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>FASNK</b>: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette</li> <li>- <b>KE</b> : Königlicher Erlass</li> <li>- <b>B</b> : Brucellose</li> <li>- <b>DB</b> : Datenbanken</li> <li>- <b>BT</b> : Bluetongue/ Blauzungkrankheit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>CDM</b> : beauftragter Tierarzt</li> <li>- <b>EG</b> : europäische Gemeinschaft</li> <li>- <b>SST</b> : Sammelstelle</li> <li>- <b>HS</b> : Handelsstall</li> <li>- <b>IGH</b> : innergemeinschaftlicher Handel</li> <li>- <b>IBR</b> : infektiöse bovine Rhinotracheitis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>I&amp;R</b> : Identifizierung und Registrierung</li> <li>- <b>L</b> : enzootische Rinderleukose</li> <li>- <b>R&amp;D</b> : Reinigung und Desinfektion</li> <li>- <b>V</b> : Verordnung der EG</li> <li>- <b>T</b> : Rindertuberkulose</li> <li>- <b>EU</b> : Europäische Union</li> </ul>
--	--	--

**1 Richtlinie 64/432: Artikel 11 1. a) Sie müssen unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes stehen, der dafür Sorge trägt, dass insbesondere die Bestimmungen von Artikel 4 Absätze 1 und 2 eingehalten werden;**

[Artikel 4, Unterabsätze 1 und 2 =

- Selber Gesundheitszustand für alle beförderten Tiere
- Übereinstimmung aller Transportmittel mit V (EG) 1/2005

1.1 Der Amtstierarzt (FASNK) führt eine Kontrolle der Eigenkontrolle in der Sammelstelle durch. Ein Tierarzt muss gewisse Aufgaben in Verbindung mit der Eigenkontrolle der Sammelstelle ausführen. Daraus resultiert auch die Verpflichtung für die Sammelstelle selbst die Tierärzte zu bestimmen.

Aufgaben dieses Tierarztes:

- Stichprobenüberwachung von :
  - Kennzeichnung der Tiere;
  - Gesundheitszustand der Tiere: im Allgemeinen und insbesondere für geregelte Krankheiten
  - Wohlbefinden der Tiere: wie die Tiere gehandhabt (behandelt) werden während dem Beladen, Entladen, wenn sie getrieben oder angebunden werden...
  - die Eignung der Fahrzeuge für die (langen) Transporte;
  - die R&D der Fahrzeuge: Beladen ausschließlich erlaubt in sauberen Fahrzeugen;
  - der Quarantänestall;
  - die Fütterung, das Tränken, die Einstreu der Tiere falls erforderlich
- Überwachung von :
  - R&D der Sammelstelle + das Register mit einem entsprechenden Vermerk versehen

Dieser Tierarzt kann sich von einem anderen Personalmitglied der Sammelstelle für die Durchführung dieser Aufgabe assistieren lassen. Die endgültige Verantwortung für Regelwidrigkeiten liegt immer beim Betreiber des Viehmarktes.

**TÄTIGKEIT**

GESAMTDAUER der Versammlung = zählt ab der Beförderung des ersten Tieres bis zur Abfahrt des letzten.



	Dauer des Marktes = tatsächliche Dauer, während der der Handel stattfindet (unabhängig von den In/Out Transporten).																			
	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>SST von begrenzter Dauer (&lt; 24 St.)</b></li> </ul>																			
	<table border="1"> <tr> <td>erste Beförderung</td> <td colspan="4">DAUER DES MARKTES</td> <td>Letzte Abfahrt</td> </tr> <tr> <td colspan="7">TÄTIGKEIT</td> </tr> </table>						erste Beförderung	DAUER DES MARKTES				Letzte Abfahrt	TÄTIGKEIT							
erste Beförderung	DAUER DES MARKTES				Letzte Abfahrt															
TÄTIGKEIT																				
	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>SST einer ununterbrochenen Dauer von maximal 6 Tagen</b></li> </ul>																			
	Tag 1	Tag 2	Tag 3	Tag 4	Tag 5	Tag 6	Tag 7													
	erste Beförderung	...	...	...	...	Letzte Abfahrt	R&D + Leerzeit (aus hygienischen Gründen einzuhaltende Ruhezeit) 24 St.													
	<ul style="list-style-type: none"> <li>TÄTIGKEIT</li> </ul>																			
	<ul style="list-style-type: none"> <li></li> </ul>																			
1.2	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>VERTRAG mit zugelassenen Tierärzten</b></li> </ul>																			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vertrag mit min. 2 zugelassenen Tierärzten / 1000 Tiere<sup>1</sup> (sodass immer mindestens einer verfügbar ist!) <ul style="list-style-type: none"> <li>die Tierärzte müssen sich gegenseitig auf dem Laufenden halten, sodass schnell auf jemanden zurückgegriffen werden kann.</li> <li>der Vertrag muss klar festlegen, wer der Verantwortliche der Sammelstelle für die Ausführung der Bestimmungen dieses Vertrags ist (natürliche Kontaktperson).</li> <li>der Vertrag muss vermerken, dass der Tierarzt die Abwesenheit jeglichen Interessenkonfliktes gewährleistet<sup>2</sup>.</li> <li>im Anhang des Vertrags muss Folgendes vermerkt sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>eine Beschreibung der Aufgaben</li> <li>Kopie der Verordnung für die SST</li> <li>eine Liste aller Tierärzte (und Adressangaben), mit denen die SST einen Vertrag abgeschlossen hat.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>																			
	<p><b>ART Vertrag:</b> es besteht kein offizielles Modell, aber man kann sich auf das Modell aus dem Anhang des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1999 zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Bezug auf die epidemiologische Überwachung und die Vorbeugung meldepflichtiger Rinderkrankheiten basieren. Verwenden Sie ausschließlich den ersten Abschnitt: es müssen genauso viele Verträge (tatsächliche) wie benötigte Tierärzte bestehen, die zu jedem Zeitpunkt einen Bereitschaftsdienst gewährleisten. Der Begriff Vertreter wird nicht benutzt.</p>																			
1.3	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>ANWESENHEIT des Tierarztes</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>mindestens 1 Tierarzt für 1000 anwesende Tiere <ul style="list-style-type: none"> <li>Eine STÄNDIGE Anwesenheit ist nicht erforderlich <ul style="list-style-type: none"> <li>Die ANWESENHEIT ist für jede Beförderung erforderlich</li> <li>Die ANWESENHEIT ist für jede Abfahrt erforderlich</li> </ul> </li> <li>Anwesenheitsregister der Tierärzte</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>																			
2	<p><b>Richtlinie 64/432: Artikel 11 1. c) sie müssen nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes vor jeder Aufnahme von Tieren gereinigt und desinfiziert werden</b></p>																			

<sup>1</sup> 1000 Tiere = in Übereinstimmung mit der Kapazität der SST, die im Zulassungsantrag genannt ist.

<sup>2</sup> Der Tierarzt erklärt, dass er kein direktes oder indirektes Interesse (weder finanziell noch familiär) an einem oder mehreren Unternehmen hat, auf das das Vollstreckungsabkommen anwendbar ist. Der Tierarzt verpflichtet sich, dem Auftraggeber jegliche Form eines in seiner Person bestehenden Interessenkonfliktes umgehend mitzuteilen.



2.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausführung &lt; 24 St. nach dem Abgang des letzten Tieres, eventuell vor der nächsten Tätigkeit wiederholen. R&amp;D der Ställe, Ladeplätze, Quarantäne (wenn gebraucht oder betreten), Kadaverplatz Angemessener Unterhalt der anderen verwendeten Räume: Cafeteria, WC, Tierärzzebüro,... (mindestens R&amp;D des Bodens)</li> </ul> <p>Die Tatsache, dass es während einer Tätigkeit von 6 Tagen Momente gibt, in denen keine Tiere anwesend sind, bedeutet nicht zwingend, dass die Tätigkeit beendet ist. Eine Tätigkeit wird stets nach maximal 6 Tagen beendet.</p>
2.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Jede SST muss ein Register mit dem Vermerk jeder durchgeführten R&amp;D der gesamten Anlage führen (Datum, Uhrzeit, Desinfektionsmittel)</li> </ul> <p><b>LEERZEIT (aus hygienischen Gründen einzuhaltende Ruhezeit) nach R&amp;D</b></p>
2.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kontrolle der R&amp;D durch den Tierarzt vor der Aufnahme einer neuen Tätigkeit + Sichtvermerk des Registers</li> </ul>
2.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>SST einer ununterbrochenen Dauer von maximal 6 Tagen: Leerzeit während 24 St. nach R&amp;D</li> </ul>
<b>3</b>	<b>Richtlinie 64/432: Artikel 11 1. d) nach Maßgabe der Aufnahmekapazitäten müssen sie verfügen über - eine ausschließlich zu diesem Zweck vorgesehene Einrichtung, wenn sie als Sammelstelle genutzt werden;</b>
3.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Falls er als SST funktioniert, → keine andere Tätigkeit auf dem Platz der SST</li> <li>Jegliche andere Handelstätigkeit (Kiosk, Hausierhandel,...) ist auf dem Platz der SST verboten außer für die an der Versammlung teilnehmenden Anbieter (Händler, Transporteure <b>und Viehkäufer</b>)</li> </ul> <p><b>PLATZ DER SST:</b></p>
3.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zugang über einen harten Untergrund</li> </ul> <p>Im Rahmen der Betriebsverwaltung der SST kann es mehrere Zugangsstellen geben. Diese müssen gut verschließbar sein (Tor, Absperrung,...). Kein Fahrweg kann Zugang zur Weide geben.</p>
3.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die gesamte Anlage, muss sich in der geschlossenen Betriebseinheit der Sammelstelle befinden. <ul style="list-style-type: none"> <li>Verwaltungsräume, Cafeteria, Sanitäranlagen,...</li> <li>Quarantänestall</li> <li>Kadaverplatz (siehe auch Punkt 12)</li> <li>Parkplatz Fahrzeuge</li> <li>Ausrüstung R&amp;D</li> <li>Lagerung von Futter, Mist, Abwasser (siehe auch Punkte 6 und 7)</li> </ul> </li> <li>Die für die Tiere bestimmten Ställe müssen so gebaut sein, dass die darin für mehrere Tage (max. 6) untergebrachten Tiere unter geeigneten Bedingungen beherbergt werden können.</li> </ul>
<b>4</b>	<b>Richtlinie 64/432: Artikel 11 1. d) nach Maßgabe der Aufnahmekapazitäten müssen sie verfügen über</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>geeignete Anlagen, damit die Tiere verladen, entladen und ordnungsgemäß untergebracht sowie getränkt und gefüttert und gegebenenfalls gepflegt werden können; diese Anlagen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein,</li> <li>geeignete Kontrollvorrichtungen,</li> <li>geeignete Isolierungsvorrichtungen;</li> </ul>
4.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>vollständig und feste umzäunte Vorrichtung; muss geschlossen werden können</li> </ul> <p>Im Rahmen der Betriebsführung der SST kann es mehrere Zugangsstellen geben. Diese müssen gut verschließbar sein (Tor, Absperrung,...). Kein Fahrweg kann Zugang zur Weide geben.</p>
4.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bedeckte Fläche - je nach Art Gebäude, eventuell an extreme Wetterbedingungen anpassen. <ul style="list-style-type: none"> <li>Aus Materialien/ Verkleidung, die eine R&amp;D zulässt (Boden, Wände, Decken, Einrichtungen)</li> <li>Die festen Strukturen (Gebäude) müssen mindestens bis zu einer Höhe von 2,5 m gereinigt und desinfiziert werden können</li> </ul> </li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die beweglichen Materialien müssen gereinigt und desinfiziert werden oder wegwerfbar nach einmaliger Benutzung sein (nach einer einzigen Tätigkeit)</li> <li>Je nach Fall geeignete Lüftung/Isolierung</li> </ul>
4.3	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>KEIN WEIDENGANG FÜR TIERE EINER SST (UNMÖGLICH ZU REINIGEN &amp; ZU DESINFIZIEREN)</b></li> </ul>
4.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>(Be) Entladestelle so eingerichtet, dass die Neigung der Rampen zu jedem Zeitpunkt des (Be) Entladens eingehalten wird.</li> </ul>
4.5	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anzahl Plätze für die Tiere in Übereinstimmung mit der genannten Aufnahmekapazität</li> </ul>
4.6	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterbringung in Übereinstimmung mit den Tierarten der SST</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Die Unterbringung (Warten) der Tiere in Fahrzeugen während der Tätigkeit der SST ist verboten.</b></li> <li>Ein teilweises Ausladen von Tieren ist erlaubt, falls der Transport weiter geht, aber: <ul style="list-style-type: none"> <li>Alle Tiere werden durch die SST in SANITRACE registriert.</li> </ul> </li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ein Umladen von Tieren von einem Fahrzeug in das andere ist unter folgenden Bedingungen erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> <li>es findet auf dem Platz der SST statt,</li> <li>alle Tiere werden durch die SST in SANITRACE registriert,</li> <li>es besteht keine Wartezeit für die Tiere in den Fahrzeugen,</li> <li>der Transport geht sofort nach dem Umladen weiter.</li> </ul> </li> </ul>
4.7	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rutschfeste Böden</li> </ul>
4.8	<ul style="list-style-type: none"> <li>Infrastruktur, die zu keinen Verletzungen führt</li> </ul>
4.9	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tränk- und Futtervorrichtung: je nach Art und Alter der Tiere, der Dauer der Versammlung und für für den Handel bestimmte Tiere.</li> </ul>
4.10	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einstreu: je nach Art, Alter der Tiere und für die zum Handel bestimmten Tiere.</li> </ul>
4.11	<ul style="list-style-type: none"> <li>Infrastruktur, sodass die Bewegungen von Tieren einfach und ruhig stattfinden kann.</li> </ul>
4.12	<ul style="list-style-type: none"> <li>Infrastruktur, sodass die Bewegung von Menschen einfach und ruhig stattfinden kann.</li> </ul>
4.13	<ul style="list-style-type: none"> <li>Infrastruktur, sodass die Sicherheit der Personen gewährleistet werden kann und die Inspektion der einzelnen Tiere (Festhalten) gefahrenlos möglich ist.</li> </ul>
4.14	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>QUARANTÄNESTALL</b></li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teil eines Gebäudes (oder Raum),<sup>3</sup> das vollständig für die Isolierung der Tiere während den Tätigkeiten benutzt wird.</li> <li>Konstruktion bestehend aus Materialien/Bekleidungen, die zu reinigen und zu desinfizieren sind bis zu einer Höhe von mind. 2,5 Metern (Boden, Wände, Decken, Einrichtung)</li> <li>Mindestanzahl an Stellplätzen: 1% der Höchstkazität der SST (mit Minimum = 3)</li> <li>Geeignete Infrastruktur: Futter, Tränke, Festbinden für Untersuchung und/oder Pflegebehandlungen</li> <li>Getrenntes Register für die Eingänge/Ausgänge und R&amp;D</li> </ul>
	<p><b>5 Richtlinie 64/432: Artikel 11 1. d) nach Maßgabe der Aufnahmekapazitäten müssen sie verfügen über</b>  <b>— geeignete Ausstattungen zur Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten und der Viehtransportwagen</b></p>
5.1	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>muss sich auf dem Platz der SST befinden</b></li> </ul>

<sup>3</sup> Zwei Gebäude, die eines neben dem anderen (geteilte Mauer) gebaut sind, werden als getrennte Gebäude angesehen. Nur eine Güllegrube kann gemeinsam sein.

Raum: ein Raum innerhalb des Gebäudekomplexes der Sammelstelle, der eine deutlich abgetrennte Einheit darstellt:

- Getrennt von den anderen Einheiten, sodass die Tiere zwischen ihnen keinen direkten physischen Kontakt haben können,
  - o Die Abtrennung besteht aus vollständigen Wänden: vom Boden bis zur Decke und ohne Durchgänge,
  - o Ein- und Ausgang über die Außenseite des Gebäudes (keine Zwischentüren)
  - o mind. bis zu 2,5 Meter Höhe bestehende Materialien, die zu reinigen und zu desinfizieren sind. Es kann ein durchlaufende Güllegrube anwesend sein;
- so eingerichtet, dass sie während der Leerzeit vollständig gereinigt und desinfiziert werden kann, ohne dass die anderen Einheiten (wo Tiere untergebracht werden können) gestört werden können;



	<ul style="list-style-type: none"><li>• oder kann Teil einer Einrichtung sein, die direkt angrenzt, insofern schnell zu erreichen, ohne dass die jeweiligen Plätze überquert werden müssen.</li></ul>
5.2	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>ANLAGE R&amp;D</b> der Transportwagen</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hochdruckreiniger oder (gleichwertig) + Reserve eines zugelassenen Desinfektionsmittels</li><li>• Ausreichende Kapazität durch die SST selbst festzulegen!!</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Eigenkontrolle, die gewährleistet, dass alle ladenden Transportwagen tatsächlich gereinigt und desinfiziert wurden (die korrekte Ausführung liegt in der Verantwortung des Transporteurs, aber die Eigenkontrolle muss die Ausführung vorsehen)</li><li>• REGISTER pro Tag / chronologische Abfolge der Fahrzeuge, die die R&amp;D Anlage benutzt haben.</li></ul>
5.3	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>R&amp;D ANLAGE</b> der Betriebsräumlichkeiten der SST</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hochdruckreiniger oder (gleichwertig) + Reserve eines zugelassenen Desinfektionsmittels</li><li>• Ausreichende Kapazität durch die SST selbst festzulegen!!</li></ul>
<b>6.</b>	<b>Richtlinie 64/432: Artikel 11 1. d) nach Maßgabe der Aufnahmekapazitäten müssen sie verfügen über — eine angemessene Lagerfläche für Futter, Streu und Mist;</b>
6.1	<ul style="list-style-type: none"><li>• Lagerung von Mist:<ul style="list-style-type: none"><li>• jegliche Verunreinigung der Tiere mit gelagertem Mist aus vorherigen Tätigkeiten muss vermieden werden</li><li>• kann geteilt werden mit einer Anlage, die geographisch direkt angebunden ist, insofern sie leicht zugänglich ist, ohne dass der Platz des anderen überquert werden muss</li><li>• Die Flüssigkeit der Güllegrube ebenfalls auffangen!!</li></ul></li></ul>
6.2	<ul style="list-style-type: none"><li>• Abholung von Mist:<ul style="list-style-type: none"><li>• Vertrag zur Abholung von Mist durch einen Anbieter/Abnehmer, der gewährleistet, dass dieser Mist nicht in Betrieben verwendet wird, in denen ebenfalls Tiere gehalten werden (also ausschließlicher Gebrauch in Betrieben, die zu 100% landwirtschaftliche Betriebe sind).</li><li>• Abnehmer: Garantien im Vertrag, dass der Mist nicht auf Weiden/ Wiesen gebraucht wird.</li></ul></li></ul>
6.3	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die SST muss die entsprechende regionale Gesetzgebung einhalten.</li></ul>
6.4	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die SST muss über ihren eigenen Vorrat an Futter (falls erforderlich), Einstreu verfügen<ul style="list-style-type: none"><li>• Futter: getrennter Silo, Silofutter, Futteranlage,...</li><li>• Futtevvorrat muss sich außerhalb von Räumen befinden, in denen auch Tiere untergebracht sind</li><li>• Der Einstreuvorrat (außer die notwendige Menge für einen Tag) muss sich außerhalb der Räume befinden, in denen Tiere untergebracht sind.</li></ul></li></ul>
<b>7.</b>	<b>Richtlinie 64/432: Artikel 11 1. d) nach Maßgabe der Aufnahmekapazitäten müssen sie verfügen über — eine geeignete Vorrichtung für die Aufnahme des Abwassers</b>
7.1	<ul style="list-style-type: none"><li>• Lagerung von Abwasser<ul style="list-style-type: none"><li>• jegliche Verunreinigung der Tiere durch Abwasser muss vermieden werden</li><li>• kann geteilt werden mit einer Anlage, die geographisch direkt angebunden ist, insofern sie leicht zugänglich ist, ohne dass der Platz des anderen überquert werden muss</li></ul></li></ul>
7.2	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einsammeln von Abwasser:<ul style="list-style-type: none"><li>• Vertrag zur Abholung von Abwasser durch einen Anbieter/Abnehmer, der gewährleistet, dass diese Abwässer nicht in Betrieben verwendet werden, in denen ebenfalls Tiere gehalten werden (also ausschließlicher Gebrauch in Betrieben, die zu 100% landwirtschaftliche Betriebe sind).</li><li>• Abnehmer: Garantien im Vertrag, dass das Abwasser nicht auf Weiden/ Wiesen gebraucht wird.</li></ul></li></ul>
7.3	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die SST muss die entsprechende regionale Gesetzgebung einhalten.</li></ul>



	<b>8. Richtlinie 64/432: Artikel 11 1. d) nach Maßgabe der Aufnahmekapazitäten müssen sie verfügen über — ein Büro oder einen Raum für den amtlichen Tierarzt.</b>
8.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Büro für jeweils die FASNK, die beauftragten Tierärzte und die zugelassenen Tierärzte.</li> </ul>
8.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Infrastruktur während der Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> <li>• geheizt, beleuchtet, gelüftet</li> <li>• Unterhalt zu Lasten der SST</li> <li>• Mobiliar (1 Schreibtisch, 3 Stühle, 1 Schrank( mit Schlüssel),...</li> <li>• Telefon, Internet</li> <li>• PC, Drucker</li> <li>• Verbindung mit SANITEL</li> <li>• Scanner zum Lesen der Identifizierung<sup>4</sup> (Pferde, Schafe, Ziegen,...)</li> </ul> </li> </ul>
8.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleidung (vorzugsweise wegwerfbar): Overalls, Stiefel,... (Besucher)</li> </ul>
	<b>9. Richtlinie 64/432: Artikel 11 S1. e) Sie dürfen nur Tiere, die gekennzeichnet sind und aus Beständen stammen, die amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und leukosefrei sind, oder Schlachttiere aufnehmen, die die Bedingungen dieser Richtlinie und insbesondere die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 3 erfüllen. Zu diesem Zweck stellt der Eigentümer der Sammelstelle oder der Verantwortliche der Sammelstelle bei der Aufnahme der Tiere sicher, dass die Tiere ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und ihnen die für die betreffenden Arten oder Kategorien erforderlichen tiergesundheitlichen Dokumente oder sonstigen Bescheinigungen mitgegeben wurden.</b>
9.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die SST muss die Anwendung SANITRACE zur Kontrolle der beförderten Tiere verwenden : <b>vor dem Entladen</b></li> <li>• Verpflichtende Registrierung aller Tiere in SANITRACE, beim Eingang und Ausgang</li> <li>• Sanitärstatus = Aufgabe, die ausschließlich dem Tierarzt vorbehalten ist</li> <li>• Kontrolle der Kennzeichnung: Aufgabe des zugelassenen Tierarztes (oder durch ihn überwacht)</li> </ul>
9.2	<b>REGISTER</b>
	RINDER
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelne Überprüfung in SANITEL - elektronisches verpflichtendes Register (Sanitrace)</li> </ul>
	PFERDE
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelkontrolle - den Zugang für den Tierarzt in die Pferdedatenbanken gewährleisten - manuelles oder elektronisches Register geführt</li> </ul>
	SCHAFE - ZIEGEN
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelkontrolle - Register auf manuelle oder elektronische Art und Weise geführt (kann aus Kopien von <i>Begleitdokumenten</i> bestehen)</li> </ul>
	SCHWEINE
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle pro Los - Register auf manuelle oder elektronische Art und Weise geführt (<i>kann aus Kopien von Belade-/Entladescheinen bestehen</i>)</li> </ul>
9.3	<b>SCHLUSSFOLGERUNG:</b> es sind immer 4 Register vorhanden
	1. REGISTER IN und OUT der in den Handel gebrachten Tiere - Register pro Tierart
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Register RINDER = Sanitrace</li> <li>• Register PFERDE = auf Papier oder mit seiner eigenen Informatikanwendung</li> </ul>

<sup>4</sup> Falls die SST für Pferde, Schafe, Ziegen zugelassen ist.



	<ul style="list-style-type: none"><li>• Register SCHAFE &amp; ZIEGEN = Kopie des Transportdokumentes pro Ankunft/Abfahrt</li><li>• Register DER SCHWEINE (Schlachtung) = Kopie des Belade- und Entladescheins pro Ankunft/Abfahrt</li></ul>
	2. Register der R&D der SST
	3. Register IN und OUT des Quarantänestalls: IN und OUT der beherbergten Tiere + Angaben der ausgeführten R&D nach der Verwendung als Quarantäne.
	4. Register der Transportwagen, die die R&D Anlage verwendet haben
	<b>IN ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EG) 1/2005</b>
<b>10</b>	<b>— BERUFSBEFÄHIGUNGSNACHWEIS</b>
	Personal der Sammelstelle, das sich um die Tiere kümmert:
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Berufsbefähigungsnachweis</li></ul>
<b>11.</b>	<b>— GESCHÄFTSORDNUNG</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• bestimmt für die Eigenkontrolle der SST</li><li>• Siehe Artikel 37 der KE vom 09/07/99</li><li>• Personalliste mit Funktion und Aufgaben</li></ul>
	<b>ZUSATZ, DER NICHT IN DEN EU TEXTEN GENANNT WIRD</b>
<b>12.</b>	<b>— Geeigneter Platz zur Lagerung der Kadaver</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• kann geteilt werden mit einer Anlage, die geographisch direkt angebunden ist, insofern sie leicht zugänglich ist, ohne dass der Platz des anderen überquert werden muss</li><li>• Zugang für die Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt, ohne den Platz der SST zu betreten<ul style="list-style-type: none"><li>• vorzugsweise über einen öffentlichen Weg</li><li>• Zugang über einen harten Untergrund</li></ul></li><li>• Betonierter Boden</li><li>• Vollständig bedeckte Oberfläche - feste Konstruktion</li><li>• Abwasser von Kadaverplatz einsammeln!!</li><li>• beförderbarer Container erlaubt, insofern: hermetisch verschlossen (Schlüssel nicht erforderlich), aus geeigneten Materialien für R&amp;D</li><li>• R &amp; D des Kadaverplatzes in die Verfahren der SST aufnehmen</li></ul>
<b>13.</b>	<b>— KONTAKTSTELLE</b>
<b>14.</b>	<b>— Verantwortlicher der SST</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Während der Tätigkeit muss ein Verantwortlicher der SST ständig anwesend sein</li><li>• Im Zulassungsantrag muss der Betreiber deutlich die natürliche Kontaktperson angeben (Kästchen III des Anhang des M.E. vom 08.08.2008)</li></ul>
<b>15.</b>	<b>KRITERIEN für RINDER, die für der IGH in Betracht kommen</b>



15.1	<ul style="list-style-type: none"><li>• Korrekte Kennzeichnung und Registrierung</li><li>• höchster B, L, T Status</li><li>• andere Krankheiten (BT, IBR,...)<ul style="list-style-type: none"><li>• je nach Bestimmungen und Bestimmungsorten</li></ul></li></ul>
15.2	<b>ZUCHT- UND NUTZRINDER</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• 30 Tage - Regel<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufenthalt seit der Geburt oder seit mindestens 30 Tagen im letzten Ursprungsbetrieb</li></ul></li><li>• der Pass darf nicht seit mehr als 14 Tagen validiert worden sein (ohne das Anfangsdatum zu zählen, was auf dem Pass vermerkt ist)<ul style="list-style-type: none"><li>• ein Zugang über HS/andere SST ist im Laufe dieser 14 Tage noch möglich</li></ul></li></ul>
15.3	<b>SCHLACHTRINDER</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• 30 Tage-Regel = keine Anwendung</li><li>• 6 Tage-Regel= keine Anwendung<ul style="list-style-type: none"><li>• Das Zusammenführen ist während mehr als 6 Tagen möglich <b>ABER</b> ist jedoch auf 8 Tage begrenzt, weil der Handel mit Schlachtrindern im Allgemeinen auf 8 Tage begrenzt ist. (Validität der Vignette für die Schlachtung).</li></ul></li><li>• Zum Zeitpunkt der Zertifizierung darf der Pass nicht länger als 8 Tage validiert worden sein.<ul style="list-style-type: none"><li>• ein Zugang über HS/andere SST ist im Laufe dieser 8 Tage noch möglich</li></ul></li></ul>